

RS Lvwg 2021/2/2 LVwG-AV-841/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

02.02.2021

Norm

BAO §4

BauO NÖ 2014 §38

BauO NÖ 2014 §39

Rechtssatz

Der Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe (vgl § 39 NÖ BO 2014) steht eine frühere Vorschreibung oder Entrichtung einer Aufschließungsabgabe – schon aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – nicht entgegen. Bei mehrfacher Verwirklichung eines Abgabentatbestandes kommt die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe auch mehrfach in Betracht.

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Abgabenvorschreibung; Baubewilligung; bebauter Bauplatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2021:LVwG.AV.841.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at